

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I, S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 3a G zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I S. 453) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl, S. 79), zuletzt geändert durch das vierte Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18.06.2013 (GVBl, S. 256), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. 01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII sowie im § 43 SGB VIII verankert.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern/einem Elternteil nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird grundsätzlich von einem zu fördernden Betreuungsumfang von 35 Stunden pro Woche ausgegangen. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Amt für Jugend und Familie vor Antragsgenehmigung ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder über den Beginn einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten bzw. ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten.

Der Jugendhilfeträger ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien insbesondere durch eine schriftliche Eignungseinschätzung, erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen, ärztlichen Attesten und durch Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (5) Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Anstellungsträger aus (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt sie die Förderleistung (§ 4), den Sachaufwand (§ 5), die Unfallversicherung (§ 6), die Alterssicherung (§ 7) sowie die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 8) an den Arbeitgeber /Anstellungsträger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten schließt das Amt für Jugend und Familie einen Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber bzw. Anstellungsträger ab.

§ 3 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
 1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
 2. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 5)

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 6)
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 7)
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§ 8)
- (2) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum 10-ten des Monats für den vorangegangenen Monat eingereicht werden.
 - (3) Diese Regelung gilt, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht oder wenn es sich hierbei um eine ergänzende Kindertagespflege nach § 2 Abs. 3 Satz 2 handelt.

§ 4 Förderleistung

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes. Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) **und dem Qualitätshandbuch des DJI** mit mindestens 160 Stunden und erfolgreich absolvierter Prüfung (Zertifikat) pro Betreuungsstunde **4,90 €**. Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhtem Förderbedarf eines Kindes kann der Beitrag zur Förderleistung um bis zu 50 % erhöht werden. Tagespflegepersonen als Kinderfrauen ohne Fachausbildung erhalten **2,70 €/Stunde**; Tagespflegepersonen mit Fachausbildung und 80 Qualifizierungsstunden erhalten **3,00 €/Stunde**.
- (2) Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei verschiedenen Wochentagen festgelegt. Betreuungszeiten, die diese Untergrenze unterschreiten, werden nicht gefördert. Diese Anspruchsvoraussetzungen entfallen bei ergänzender Kindertagespflege in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Übernachtet ein Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, so gilt folgende Regelung:
Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden zu 50% anerkannt. Abweichungen von diesem Zeitfenster sind in Ausnahmen möglich.
- (4) Während der Eingewöhnungsphase von ca. vier Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.
- (5) Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung ausgehend von einer fünf Tage Woche, bis zu zehn Tagen pro Jahr weiter gewährt.

§ 5 Sachaufwand

(1) Als Sachaufwand gilt:

1. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
2. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
3. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
4. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte a) bis d) die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalisierter Fahrtkostenzuschuss.

- 2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von **0,60 €** pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- 3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.

§ 6 Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten den Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.

§ 7 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

§ 8 Kranken – und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Alle Tagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) analog der Kindertagesstättensatzung der Stadt Mainz (Kita-Satzung) herangezogen.
Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen schriftlich nach.
- (3) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
 - 1) auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - 2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - 3) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
 - 4) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale)
 - 5) zu zahlende Unterhaltsbeiträge.
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.

Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.

- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.
- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % der Stunden berechnet.
- (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen ergeben sich aus den Tabellen, die Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt sind.
- (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

§ 10 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Wie in Kindertagesstätten, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind verpflichtend.

- (1) Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät interessierte Frauen/Männer und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine schriftliche Eignungseinschätzung vorgenommen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet mindestens 20 Stunden Weiterbildung für Fachthemen und Praxisreflektion pro Jahr gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag nachzuweisen. Für Praxisreflektion können maximal zehn Stunden anerkannt werden. Die Tagespflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt.

Die laufenden Geldleistungen werden weiterbezahlt. Die Vergütung der Fortbildung erfolgt nur, wenn die Mindeststundenzahl von 20 Std. absolviert worden ist.

- (3) Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungsträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Weiterbildung kann bei allen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.
- (4) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Tagespflegeperson bis zum 1.3. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- (5) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens zwei Vernetzungstreffen im Jahr teilzunehmen.
- (6) Die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ ist alle zwei Jahre nachzuweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch
 - 1) einen achtstündigen Kurs, wie zu Beginn der Tätigkeit,
 - 2) innerhalb der zwei Jahre kann ein vierstündiger Auffrischkurs absolviert werdenund erfolgt im Sinne der Regelungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Teilnahme an Fortbildungen in Hygienefragen ist alle fünf Jahre verpflichtend und ist nachzuweisen.

§ 11 Pädagogische Konzeption und Eingewöhnung

- (1) Jede Tagespflegestelle muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie sie die Erfüllung des Förderauftrags umsetzt.
- (2) Die Tagespflegepersonen sollen mindestens ein Entwicklungsgespräch pro Jahr mit den Eltern, deren Kinder länger als sechs Monate in der Tagespflegestelle betreut werden, führen. Dieses ist zu dokumentieren und die Durchführung dem Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Zur Durchführung der Entwicklungsgespräche ist eine Fortbildung erforderlich. Nach Absolvierung der Fortbildung ist dem Amt für Jugend und Familie ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Daraufhin kann auf Antrag eine Pauschale von 50 € pro Kind im Jahr ausbezahlt werden.
- (3) Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Tagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit doch noch erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit.

§ 12 Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Der Tagespflegeperson wird empfohlen eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

§ 13 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie

- (1) Tagespflegepersonen verpflichten sich immer aktuelle Belegungspläne dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Gesetz festgelegte notwendige Statistiken nach den §§ 93 – 108 SGB VIII sind fristgerecht vorzulegen.
- (3) Die Tagespflegepersonen und Antragsteller sind im Rahmen des § 60 ff. SGB I verpflichtet alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum **01.01.2017** in Kraft.

Mainz, den
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister